

Satzung

**der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter
des Verwaltungsrates der Kommunalanstalt
Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart
(Entschädigungssatzung Klinikum Stuttgart; EntschS-KS)
Vom 22. November 2018¹⁾**

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2018

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 19 und 102 b Abs. 5 Satz 2 GemO am 22.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter des Verwaltungsrates der Kommunalanstalt Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart (Entschädigungssatzung Klinikum Stuttgart; EntschS-KS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kommunalanstalt Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart und deren Stellvertreter.

§ 2 Entschädigung

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als jährlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die Stellvertreter der weiteren Mitglieder erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 besteht

1. aus einem jährlichen Grundbetrag von 1.650 € für die weiteren Mitglieder und
2. aus Sitzungsgeldern von 140 € pro Sitzung.

¹⁾ Zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 2020)

(3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie für Besichtigungen gewährt. Stellvertreter der weiteren Mitglieder erhalten Sitzungsgelder nur dann, wenn sie die weiteren Mitglieder tatsächlich mindestens eine Stunde im Verhinderungsfall vertreten; dies gilt nicht, wenn die Sitzung insgesamt weniger als eine Stunde dauert und das weitere Mitglied nicht, auch nicht zeitweise, anwesend war.

(4) Besichtigungen, die mit vorausgehenden oder anschließenden Sitzungen desselben Gremiums im Sinne des vorstehenden Absatzes verbunden sind, werden als Bestandteil dieser Sitzungen behandelt.

(5) Der Anspruch auf Gewährung von Entschädigung nach den vorstehenden Absätzen entsteht mit dem Tag der Bestellung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verwaltungsrat. Beim Wechsel von weiteren Mitgliedern und Stellvertretern sind der Tag des Ausscheidens und der Tag des Eintretens die maßgebenden Stichtage. Angefangene Monate werden nach Kalendertagen anteilig berechnet.

(6) Die Zahlung des Grundbetrags der Aufwandsentschädigung der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt monatlich nachschüssig bis zum 5. Werktag des Folgemonats.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird, wenn das weitere Mitglied das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter erhalten bei auswärtiger Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte der höchsten Reisekostenstufe geltenden Vorschriften.

(2) Nicht in Stuttgart wohnende weitere Mitglieder des Verwaltungsrates und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen nach den für Beamte der höchsten Reisekostenstufe geltenden Vorschriften.

§ 5
**Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von
pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen
(Betreuungsentschädigung)**

Etwaige Ansprüche der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen sind jeweils mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 pauschal abgegolten.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Der jährliche Grundbetrag nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 wird ab dem 1. Januar 2019 gewährt.